

Schulvermeidung begegnen und Chancen gemeinsam nutzen

Handreichung für Lehrkräfte



in Kooperation mit:

Stadt Pforzheim



Enzkreis



Schulvermeidung begegnen und Chancen gemeinsam nutzen

Handreichung als Grundlage schulischen Handelns



Die letzten Jahre haben gezeigt, dass ein immer höher werdender Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern der Schule fernbleibt. Zwei Alltagsbeispiele sollen das veranschaulichen:

● Eine Schülerin klagt montags morgens immer wieder über Bauchschmerzen, Übelkeit und Schwindel. Es gibt Montage, an denen sie entschuldigt fehlt und es gibt Montage, da ist sie zwar anwesend, wird aber aufgrund der von ihr geäußerten Krankheitsanzeichen jedes Mal nach Hause gebracht.

● Ein weiterer Schüler kommt nur noch unregelmäßig in die Schule und manchmal bleibt er auch zwei Tage am Stück ohne Entschuldigung weg. Ansonsten fällt er eher durch Disziplin- und Respektlosigkeit auf und hat öfter auch Schwierigkeiten, sich an die Regeln zu halten.

Die Schule muss reagieren, es stellt sich aber die Frage, wie sie dies sinnvoll gestalten kann.

Schulvermeidung lässt sich effektiv begegnen, wenn alle am Schulleben Beteiligten an einem Strang ziehen. Jede Lehrkraft wird von ihrem Platz aus und mit ihrem spezifischen Beitrag gebraucht. Dabei können sich die Lehrkräfte durch entsprechend fortgebildete Ansprechpersonen vor Ort und/oder Unterstützungssysteme beraten lassen.

Mit der vorliegenden Handreichung möchten wir den Schulen und Lehrkräften eine adressatengerechte und praxistaugliche Hilfestellung an die Hand geben. Sie will einen Beitrag dazu leisten, wie Schulen schulvermeidendem Verhalten von Schülerinnen und Schülern pädagogisch nachhaltig begegnen können.

Die Handreichung gliedert sich in vier Teile:

1. Auftrag der Schule und Konsequenzen für das schulische Handeln
2. Handlungsebenen und Handlungsprinzipien
3. Handlungsleitfaden
4. Unterstützungssysteme und Ansprechpartner



Die Handreichung steht den Schulen ab dem Schuljahr 2011/2012 zur Verfügung. Ihre Anregungen und Änderungsvorschläge nimmt die Schulpsychologische Beratungsstelle in Pforzheim als Herausgeberin der Handreichung gerne entgegen (siehe 4.).

1. Auftrag der Schule und Konsequenzen für das schulische Handeln

Wirksames schulisches Handeln bei Schulvermeidung erfolgt im Spannungsfeld des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie der Fürsorgepflicht und Aufsichtspflicht und erfordert ein Ineinander-Greifen verschiedener am Schulleben beteiligter Personen, Funktionen und Institutionen.

Laut Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums vom 10.05.2009 hat die Schule dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht erfüllen. Deshalb ist es auch die Schule, die bei Fehlzeiten zunächst die Initiative ergreifen muss. Wesentlich ist, die Probleme dort, wo sie erstmalig in Erscheinung treten, zu erkennen sowie frühzeitig und systematisch anzugehen. Die Erfolgsaussichten erhöhen sich um ein Vielfaches, wenn es gelingt, die Schulen vor Ort zu stärken und den Problemen bereits aktiv und systematisch zu begegnen, wenn sie im Entstehen begriffen sind.

Schulbesuchsverordnung, zuletzt geändert am 10.05.2009:

§2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der

voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). (...) Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß §1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

2. Handlungsebenen und Handlungsprinzipien

Ebene des Schülers bzw. der Schülerin:

Wiedereingliederung in die Schule einfordern und gleichzeitig einzelfall-spezifisch ermöglichen

Unabhängig von den Ursachen der Schulvermeidung (Angst, soziale Verwahrlosung, andere) muss der Schulbesuch entsprechend der schulischen Rahmenbedingungen eingefordert werden. Der Schulbesuch sichert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere am Unterricht und am sonstigen Schulleben, und ist für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung.

Die besondere Einzelfallsituation verlangt jedoch oft besondere Handlungsschritte (ähnlich des Nachteilsausgleichs im Rahmen der Verwaltungsvorschrift für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf vom 22.08.2008). Wichtig ist es, zeitnah und gemeinsam ein individuelles Rahmenkonzept der Wiedereingliederung zu erarbeiten und dieses bei Bedarf engmaschig anzupassen und abzustimmen.

Die Lehrkräfte werden dabei durch die Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen vor Ort sowie die Beratungsstellen (siehe 4.) unterstützt. Diese

haben auch die Frage einer ursachenangemessenen Weiterbehandlung im Blick und können dementsprechend beraten und/oder weiterverweisen.

Ebene der einzelnen Lehrkraft:

Systematisches Dokumentieren der Fehlzeiten als Handlungsgrundlage für frühzeitiges und verbindliches Aktiv-Werden

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Unterstützung ist die Schulvermeidung häufig schon chronifiziert. Wird nicht frühzeitig reagiert und werden Chancen verpasst, kann ihr mit dem Mittel „Beratung“ oft nicht mehr angemessen begegnet werden. Den beratenden Fachleuten der Unterstützungssysteme bleibt dann nicht selten nur noch übrig zu einem stationären Klinikaufenthalt zu raten oder das Jugendamt einzubeziehen.

Je länger ein Schüler / eine Schülerin von der Schule fernbleibt, desto schwieriger, langwieriger und teurer wird der Wiedereingliederungsprozess.

Die Lehrkräfte vor Ort können einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit Schulvermeidung leisten. Sie tun dies, wenn sie die Fehlzeiten systematisch dokumentieren und im Sinne des Handlungsleitfadens aktiv werden. Damit schaffen sie die Grundlage, auf deren Basis die Unterstützungssysteme, die bei Bedarf zeitnah hinzugezogen werden können, beraten und handeln können. Systematisches Dokumentieren heißt, dass alle Lehrkräfte alle Fehlzeiten ihrer Schülerinnen und Schüler täglich im Klassenbuch vermerken. Dazu gehört auch, die Entschuldigungspflicht zu überwachen.

Mit „Fehlzeiten“ sind zum einen einzelne Fehlstunden und Fehltage gemeint. Unbedingt notiert werden soll zum anderen aber auch das Fehlen bei sozialen Klassenaktivitäten, bspw. ein Fehlen bei Klassenausflügen oder beim Schullandheimaufenthalt oder der vorzeitige Abbruch einer Lesenacht.

Ebene der Schulleitung und der Schule:

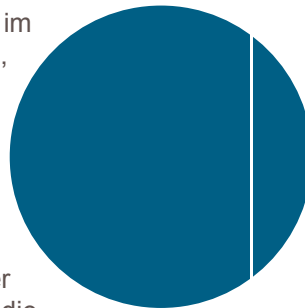
Umgang mit Schulvermeidung in den Rahmen von Schulentwicklung stellen

Ein im Rahmen von Schulentwicklung abgestimmtes pädagogisches Konzept ist die wesentliche Grundlage dafür, um Schulvermeidung wirksam begegnen zu

können. Das schulische Handeln kann je nach Fall Schritte auf unterschiedlichen schulischen Ebenen umfassen und kann fallspezifisch sowohl kooperative als auch verpflichtende Vorgehensweisen einschließen:

Jede Lehrkraft dokumentiert alle Fehlzeiten systematisch im Klassenbuch und überwacht die Entschuldigungspflicht. Die Klassenlehrkraft wertet die Fehlzeiten und die Entschuldigungen wöchentlich aus und informiert die Schulleitung.

Bei auffälligen Fehlzeiten (mit oder ohne Entschuldigung, mit oder ohne ärztliches Attest) wird die Schule entsprechend des Handlungsleitfadens aktiv. Dabei wird sie vor Ort unterstützt durch die Beratungslehrkraft und/ oder die Schulsozialarbeiterin, bei Bedarf auch zeitnah durch die Schulpsychologische Beratungsstelle oder durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Enzkreises, der Stadt Pforzheim oder der Erziehungspartnerschaft Calw. Zu den kooperativen Handlungsweisen zählen auch die Hilfen zur Erziehung des Jugendamts.



3. Handlungsleitfaden

Handlungsschritte

Federführung und inner-schulische Zusammenarbeit

Einbeziehen von Unterstützungssystemen

Regelmäßige Information der Eltern über die Schulpflicht als geltende Rechtslage und über das schulintern geltende Vorgehen bei Fehlzeiten

Beispiel:

Information mindestens jeweils zu Schuljahresbeginn im Rahmen des ersten Elternabends über die schulinterne Entschuldigungspraxis:

- mündliche oder digitale Entschuldigung am ersten Fehltag beim Sekretariat
- schriftliche Entschuldigung spätestens am 3. Fehltag bei der Klassenlehrkraft oder beim Sekretariat

Schulleitung informiert Lehrkräfte

Dokumentation der Fehlzeiten im Klassenbuch

alle Lehrer/innen

Auswerten der Fehlzeiten im Klassenbuch entsprechend einer schulintern festgelegten Regelung:

Beispiel:

- bei unentschuligten Fehlzeiten und
- nach entschuligten Fehlzeiten, sofern eine Regelmäßigkeit auffällt

Klassenlehrer/in wöchentlich, Schulleitung in festgelegtem regelmäßigem Rhythmus (z.B. 14-tägig oder alle vier Wochen)

Stufe 0

Stufe 0

Fehlzeiten beginnen aufzufallen:

Gespräch mit Schüler/in und Telefonat mit Eltern:

- Ansprechen der Fehlzeiten und Entschuldigung einfordern
- ggf. Arztbesuch empfehlen

Klassenlehrer/in
> *Information an Schulleitung*

bei weiteren Fehlzeiten:

Gespräch/e mit Eltern mit Gesprächsnotiz (ggf. von allen Beteiligten unterschreiben lassen) und Vereinbarung eines Folgetermins zur Auswertung nach 2-3 Wochen:

1. Über die Situation des Kindes ins Gespräch kommen
2. Entwickeln und Aufzeigen von schulischen und außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten sowie
3. verbindliches Festlegen von Handlungsschritten
4. Eltern erhalten Schreiben mit Erinnerung an Schulpflicht, darin ärztliches Zeugnis nach § 2.2 Schulbesuchsverordnung einfordern

Klassenlehrer/in
> *Absprache mit Schulleitung*
> *Information an Fachlehrkräfte*

Telefonische Fallberatung (bei Bedarf auch Unterstützung vor Ort) durch:

1. Beratungslehrer/in oder Schulsozialarbeiter/in oder
2. Schulpsychologische Beratungsstelle oder
3. Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Enzkreises und der Stadt Pforzheim, Erziehungspartnerschaft des Landkreises Calw
4. im Einzelfall: Jugendsachbearbeiter der Polizei

Stufe 1

Stufe 1

ggf. Einberufen einer Klassenkonferenz

Ziel: erweiterte, mehrperspektivische Datensammlung und Abstimmung einer pädagogischen Strategie

Schulleitung (mit Klassenkonferenz)

ggf. mit Schulsozialarbeiter/in oder Beratungslehrkraft oder schulpsychologischer Beratungsstelle

bei weiteren Fehlzeiten:

Gespräch mit Eltern einfordern (mit Gesprächsnotiz, ggf. von allen Beteiligten unterschreiben lassen) und Vereinbarung eines Folgetermins zur Auswertung nach 2-3 Wochen:

1. Über die Situation des Kindes ins Gespräch kommen
2. außerschulische Unterstützungsangebote nachdrücklich empfehlen (z.B. Angebote der Beratungsstellen, ambulante oder stationäre therapeutische Angebote, Hilfen zur Erziehung) und verbindliches Festlegen von Handlungsschritten
3. ggf. sich von der Schweigepflicht gegenüber behandelnden Beratern und Therapeuten entbinden lassen
4. Aufzeigen von Konsequenzen bei weiterer Schulvermeidung bzw. bei Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten:
 - Androhung eines Bußgeldbescheids des Schulträgers, evtl. Zwangsgeld des Regierungspräsidiums
 - ggf. Androhung polizeilicher Zuführung
 - ggf. Einfordern eines amtsärztlichen Zeugnisses (Eltern in Bringschuld!)

Schulleitung (mit Klassenlehrer/in)
> *Information an Fachlehrkräfte*

- ggf. mit Schulsozialarbeiter/in oder Beratungslehrkraft oder schulpsychologischer Beratungsstelle
- ggf. Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Stadt Pforzheim und des Enzkreises oder der Erziehungspartnerschaft des Kreises Calw
- ggf. psychosomatische Klinik
- ggf. mit Jugendamt (Hilfen zur Erziehung)
- ggf. Jugendsachbearbeiter der Polizei
- Bußgeldbehörde des Schulträgers
- ggf. Schulaufsicht und/oder Rechtsstelle des Regierungspräsidiums
- jeweiliges Gesundheitsamt

Stufe 2

Stufe 2

bei weiteren Fehlzeiten:

- Fallbesprechung der bis dahin beteiligten Vertreter der Schule und der Unterstützungssysteme mit dem Jugendamt
 - Erfolg der bisherigen Handlungsweisen überprüfen
 - ggf. weitere Hilfsangebote entwickeln und nächste Handlungsschritte abstimmen
- ggf. Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Bußgeldverfahren)
- ggf. bei Schulschwänzen (nicht bei Angst!) zwangsweise Zuführung durch die Polizei
- ggf. Jugendgerichtshilfe, ggf. Familiengericht

Schulleitung (mit Klassenlehrer/in)
> *Information an Fachlehrkräfte*

Schulleitung (in Absprache mit SSA oder RP) und Jugendamt

- Jugendamt
- ggf. Beratungslehrer/in oder Schulsozialarbeiter/in und schulpsychologische Beratungsstelle oder Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Enzkreises und der Stadt Pforzheim oder Erziehungspartnerschaft des Landkreises Calw

Stufe 3

Stufe 3



4. Unterstützungssysteme und Ansprechpartner

Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen:
vor Ort an jeder Schule oder zugewiesene

Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim:
Maximilianstraße 46 · 75172 Pforzheim · Tel.: 07231-6057-311 (Sekretariat)
spbs@ssa-pf.kv.bwl.de

Zeitnahe Angebote im Einzelfall (auch telefonisch):

- o Beratung und Fallbesprechung für Schulleitungen und Lehrkräfte
- o Beratung für Eltern sowie Schüler/innen

Angebote auf Schulebene im Rahmen von Schulentwicklung:

- o nach Vorgespräch bedarfsorientierte Pädagogische Nachmittage / Tage u.a.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Enzkreises:
Für den westlichen Enzkreis:
Hohenzollernstr. 34 · 75177 Pforzheim · Tel.: 07231-308 70
Mail: beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

Für den östlichen Enzkreis:
Beratungsstelle Mühlacker · Industriestraße 40/1 · 75417 Mühlacker
Tel.: 07041-6057 · beratungsstelle.Mühlacker@enzkreis.de

Zeitnahe Angebote im Einzelfall (auch telefonisch):

- o Beratung und Fallbesprechung für Schulleitungen und Lehrkräfte
- o Beratung für Eltern sowie Schüler/innen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Eltern der Stadt Pforzheim:
Kronprinzenstraße 51 · 75177 Pforzheim · Tel.: 07231-28170-0 / Fax: -22
info@beratung-pf.de · www.beratung-pf.de

Zeitnahe Angebote im Einzelfall (auch telefonisch):

- o Beratung und Fallbesprechung für Schulleitungen und Lehrkräfte
- o Beratung für Eltern sowie Schüler/innen

Psychologischer Dienst, Erziehungspartnerschaft, Landratsamt Calw:
Vogteistr. 42-46 · 75365 Calw · Tel.: 07051-160463
41.info@kreis-calw.de



Impressum:

Herausgeber:
Schulpsychologische
Beratungsstelle Pforzheim

Redaktion:
Schulpsychologische
Beratungsstelle
und
Arbeitsstelle Kooperation am
Staatlichen Schulamt Pforzheim

in Zusammenarbeit mit den
Kooperationspartnern
Stadt Pforzheim,
Enzkreis, Landkreis Calw

Layout: Bernd Erich Gall, Pforzheim
Fotos: © Fotolia.com

Stand: September 2011

gefördert von:



Das ESF Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance wird vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union gefördert.

Das Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance richtet sich an Jugendliche, die mindestens 12 Jahre alt sind und die ihren Hauptschulabschluss durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden. Ziel des Programms ist es, diese Jugendlichen in das Schulsystem zurückzuführen und ihre Chancen auf einen Schulabschluss zu verbessern.

www.zweitechance.eu

Koordinationsstellen:
Die 2. Chance, Östliche 9, 75175 Pforzheim
Die 2. Chance, Bahnhofstr. 54, 75365 Calw